15ter Jahrgang. 4tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.



Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: **K. Bitterling**. Schnellpressen-Druck und Verlag von **A. Ludwig**.)

№ 117. Dienstag, den 5. December 1848.

Zur Beachtung für unsere geehrten Leser.

Die politische Wichtigkeit der Gegenwart steigert sich von Tag zu Tag; wir eilen den Formen der Zukunft mit Sturmschritt entgegen, und sind kaum einer dumpfen Vergangenheit entflohen. Wie daher politische Bildung neben Kenntniß der Zeitereignisse immer dringender wird, haben wir uns entschlossen, wenigstens für die nächste Zukunft, allwöchentlich unseren Lesern noch eine „vierte" Nummer beizufügen. Dieselbe wird „Sonntags" ausgegeben, **ohne eine Erhöhung des Abonnements in Folge zu haben.** Wir ersuchen daher, die erste Sonntags-Nummer künftigen Sonntag in Empfang nehmen zu wollen.

Der Redakteur und der Verleger.

Der finstre Geist in unserm Hause.

Es geht ein finst'rer Geist durch unser Haus.
Werft ihn hinaus! Werft ihn hinaus!
Es soll kein Mensch ein freies Wort mehr sprechen,
Kein heller Klang aus voller Brust mehr brechen,
Fein hinterm Ofen bleiben und nicht mucken,
Sich still verhalten und sich furchtsam ducken:
So wills der finstre Geist in unserm Haus'.
Werft ihn hinaus!

Es geht ein finst'rer Geist durch unser Haus.
Werft ihn hinaus! Werft ihn hinaus!
Er kann den Tag mit seinem Glanz nicht leiden,
In Nacht und Dunkel will er Alles kleiden,
Er will im Trüben fischen und im Dunkeln
Sein Wesen treiben und beliebig munkeln:
Das will der finst're Geist in unserm Haus'.
Werft ihn hinaus!

Es geht ein finst'rer Geist durch unser Haus.
Werft ihn hinaus! Werft ihn hinaus!
Schon hält er dreister seine freche Runde,
Ein Heer von Helfershelfern ist im Bunde,
Scheinbar verfolgend hohe, fromme Zwecke,
Und dennoch Alle unter einer Decke
Mit ihm, dem finstern Geist' in unserm Haus'.
Werft ihn hinaus!

Es geht ein finst'rer Geist durch unser Haus.
Werft ihn hinaus! Werft ihn hinaus!
Unheimlich wird uns fast vor dem Gelichter;
Doch fürchtet nicht die bösen Angesichter!
Sie selbst erschrecken, zeiget ihr Courage.
Packt sie nur an! Hinaus mit der Package!
Was soll der finst're Geist in unserm Haus?
Werft ihn hinaus!

Es geht ein finst'rer Geist durch unser Haus.
Werft ihn hinaus! Werft ihn hinaus!
Wir seh'n es gern in allen Räumen tagen,
Sind keine Eulen, die kein Licht vertragen;
Und wenn wir wollen, muß der Spuck entweichen,
Gespenster kann der Wille schon verscheuchen:
Fort mit dem finstern Geist in unserm Haus'!
Werft ihn hinaus!

Th. H.

„Ueber das Bürgerwehrgesetz."

(Fortsetzung von Nro. 115.)

Wenden wir uns nun, die äußere Erscheinung des vorliegenden Bürgerwehrgesetzes verlassend, dessen Dickleibigkeit und Folgeordnung jedenfalls durch den Gedanken „Errichtung" entstanden und regiert worden ist, zu dem eigentlichen Inhalt. Wir greifen jedoch hier, um nicht weitschweifig zu werden, nur das Wichtigste heraus.

Ich vermisse in § **1.**, welcher die Bestimmung der Bürgerwehr enthält, ein Wesentliches. Die Bürgerwehr hat zunächst die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen. Das Wie oder Wodurch ist jedoch nicht angegeben. Es lassen sich aber Freiheit und Ordnung gewiß auf mehrfache Weise schützen, wozu namentlich Berathungen der Bürger über die öffentlichen Vorkommnisse führen dürften. Daß jedoch eine solche mehrfache Weise nicht beliebt ist, scheint die, dem § **1.** angehängte Negative auszudrücken; allein die positive Bezeichnung: „durch Gewalt der Waffen" fehlt, wir müssen sie erst aus dem Fortgange des Gesetzes entnehmen. Im Namen der „Bürgerwehr" liegt diese Bezeichnung nicht, weil der Bürger sich wohl verschiedenartig wehren kann, deshalb: warum ließ man die bestimmte Bezeichnung weg? und warum soll dem Bürger des freien Staates die Gewalt der Waffen nicht als letztes Schutzmittel, vorher ihm aber jeder andere Weg zum Schutze von Freiheit und Ordnung, auch in seiner Eigenschaft als Bürgerwehrmann, freigestellt sein? Die Beantwortung der ersten Frage überlassen wir den Verfassern des Gesetzes, versuchen dafür die Beantwortung der letzten Frage.

Der Begriff „Schutz" setzt wohl einen Angriff voraus; Aufruf zum Schutz von Freiheit oder Ordnung läßt wohl einen Angriff auf das Eine oder Andere vordenken. Wir haben Behörden, haben das Petitions- und Associations-Recht, und die freie Presse. Die Behörden, als Organe der Regierung des Staats, treten in ihrer Eigenschaf von Seiten des Staats und für diesen auf; da-

gegen bezeichnen das Petitions- und Associations-Recht und die freie Presse die Art und Weise, in welcher der Bürger selbst, in seiner Eigenschaft als „freier Staatsbürger" (**Habeas-corpus-acte § 1.**), für sich und den Staat auf friedlichem Wege auftritt. Daß die Behörden wohl die leitende Staatsmaschine, nicht aber den Staat selbst ausmachen; daß vielmehr die Gesammtheit der Staatsbürger der eigentliche Staat ist: das wissen wir. Geschieht nun ein Angriff auf Freiheit oder gesetzliche Ordnung, so ist dies ein Angriff gegen den Staat, d. h. die Staatsbürger, und Letztere werden die Ersten sein müssen, die, natürlicher Weise zum Schutze berufen, zum Schutze zusammentreten, zum Schutze alle gesetzlich möglichen Mittel ergreifen müssen. Die Association der Bürger erscheint mir daher als Grundbedingung der Möglichkeit des Schutzes von Freiheit und Ordnung. Finden die Bürger in ihrer Berathung über das Vorgekommene, daß die Behörden allein den Angriff beseitigen können, dann werden sie, je nach den obwaltenden Umständen, vom Petitionsrecht oder der Gewalt der, durch die Presse sich verkündenden öffentlichen Meinung, Gebrauch machen; finden sie dagegen, daß ein persönliches Auftreten zur Abwehr Noth thut, dann werden sie diesen letzten Nothweg „selbstständig" ergreifen. Gewalt ist und muß immer der letzte, und nur Noth-Weg sein.

Grade den Kern der Staatsbürger bilden aber die Mitglieder der Bürgerwehr: Männer von **24 — 50** Jahren (§ 8.), Männer, bei denen man entschieden Kraft und Urtheil voraussetzen muß, eben weil sie volle Männer sind. Werden Freiheit und gesetzliche Ordnung angetastet, dann thuen wohl männliche Kraft und männliches Urtheil noth. Die Bürgerwehr-Männer dürfen aber, nach §. **1.**, in ihren dienstlichen Versammlungen über öffentliliche Angelegenheiten nicht berathen. Sie dürfen sich zu dienstlichen Zwecken nach § **6.** nur auf Requisition der Civilbehörden, und auf den alleinigen Ruf ihrer Anführer nur (§ 74) zum eigentlichen Waffendienst versammeln. — Die Ausdrücke: „dienstliche Versammlungen" und „dienstliche Zwecke" lassen offen, daß die Bürgerwehrmänner auch andere Versammlungen und zu anderen Zwecken halten können. Die zahlreichen Bürgerwehr-Clubbs zeigen solch andere Versammlungen, und dann wohl eben zu Berathung der öffentlichen Angelegenheiten. Das Dasein solcher Bürgerwehr-Versammlungen gründet sich auf das Associations-Recht, und dürfte sehr segensreich sein. Fanden wir aber, daß der Staatsbürger im Falle eines Angriffs auf Freiheit oder Ordnung als friedliche Mittel wohl wenig mehr habe als Petition und Presse, und daß, wenn gemeinsame Berathung diese unausreichend und ein kräftiges persönliches Auftreten als Nothfall ergiebt, solch letzteres Auftreten dann natürlich erfolgen würde und müßte: so erkennen wir, daß solch energische Folge des Associations-Rechtes durch unser Bürgerwehrgesetz einen Bruch erhalten hat, denn das persönliche Auftreten darf nicht selbstständig, sondern lediglich auf Requisition der Civilbehörden erfolgen. Für den Nothfall der Unterstützung des gemeinsamen Willens durch die Waffe ist der Bürger somit „entwaffnet". — Zwar ist die Waffe dem Bürgerwehrmann in die Hand gegeben, aber nicht als dem „Staatsbürger", sondern eben als dem „Bürgerwehrmann." Der Bürgerwehrmann, als solcher, ist demnach geschieden von dem Staatsbürger, als solchem, und er wird seine Waffe auch gegen den Mitbürger kehren müssen, sobald dieser gegen einen Angriff auf Freiheit oder gesetzliche Ordnung „ohne Requisition der Behörde" auftritt. Durch das Institut der Bürgerwehr, wie es uns vorliegt, stehen fortan dem „Staatsbürger" zwar alle möglichen gesetzlichen Schutzmittel, nur nicht die Gewalt der Waffe frei, und der „Bürgerwehrmann" ist militairische Maschine, d. h. bewaffnete Macht ohne Willen. Wille und Thatkraft sind getrennt: eine Vereinung beider von Seiten des Staatsbürgers wäre Aufstand, wäre Revolution.

Nachdem wir hiermit die Sachlage erwägt, gehen wir auf die Gründe einer solchen Stellung ein. Vielleicht hat man durch die Trennung des Willens von dessen eiserner Durchführung einem willkürlichen bewaffneten Auftreten der Staatsbürger, und somit dem furchtbarsten anarchischen Zustande entgegenarbeiten wollen. Allerdings, die Möglichkeit solchen Zustands mußte rundweg abgeschnitten sein. Konnte man dies aber nicht anders erreichen, als daß man vom Willen des Staatsbürgers das thatkräftige Auftreten total abschnitt, den Willen des Staatsbürgers sich nur mit „Papier" bewaffnen ließ, die That kommandirenden Willen aus dem Schooße der Staatsbürger in den Schooß der Behörde versenkte? — Wohl muß die Behörde einen mächtigen Willen, im Nothfall einen bewaffneten Willen haben; aber muß nicht dieser Wille eins sein mit dem Willen der Staatsbüger? Wie nun aber, wenn der Wille der Behörde dem Willen der Bürger entgegen ist: muß da nicht der Bürger die Waffe gegen sich selbst kehren, oder — als Rebell auftreten?*) Es scheint zu fürchten, daß man ein einzelnes willkürliches Bewaffnen unterdrückt, aber bei jedem Conflikt zwischen Behörden und Bürgerschaft ein Rebelliren offen gelassen hat, was wohl noch schlimmer sein dürfte. — Ließ man Willen und That natürlich beisammen, d. h. durfte die Bürgerwehr im Falle von Angriffen auf Freiheit oder gesetzliche Ordnung frei zusammentreten, die nöthigen Maßregeln etwa mit gewünschter Zuziehung der Behörden berathen, und dann kräftig handeln, so würde die Sachlage wohl eine glücklichere sein. Die Behörde fände dann, nach kurzer Darlegung des Vorgefallnen und Einigung mit dem Führer der Bürgerwehr, die kräftigste Unterstützung der Bürger, und im Falle eines Conflikts zwischen Behörde und Bürgern, würde jedes blutige Zusammentreffen leicht vermieden, indem der thatkräftige Wille dann gewiß auf der Seite des Rechts stehen, und die Seite des Unrechts entblößt sein würde. Es muß wohl die Behörde die Bürgerwehr requiriren, aber nur dann auf deren Einheiten rechnen dürfen, wenn mindestens die Führer der Bürgerwehr damit übereinstimmen. Dann ist die Bürgerwehr ein, einem „freien" Staate gemäßes, „freies" Institut, und schon ihr Nicht-Auftreten allein, würde oft entscheiden. Wie jedoch das Gesetz daliegt, wird die Bürgerwehr, wenn sie der Requisition der Behörde nicht unbedingt Folge leistet, ihres Dienstes auf **1 — 6** Monate enthoben, die Behörde requirirt Militair, und führt nun ungehindert durch, was sie will. Das wohlthätige, weil Frieden und Recht erhaltende, Gegengewicht einer „freien" Bürgerwehr gegen die executive Macht der Behörden findet daher bei uns nicht Statt, und die vornweg gestellte Frage scheint sich dadurch nicht anders beantworten zu lassen, als: man trennte Willen und That des Staatsbürgers, man verband die Thatkraft des Bürgers lediglich mit dem Willen der Behörde, um durch die Masse der wehrhaften Staatsbürger selbst, den Willen der Behörden zu waffnen, und damit jeden Gegensatz von vornherein zu vernichten. Der kräftige Wille ist jedenfalls der allein wahre und herrschende; das Institut der Bürgerwehr, wie es für uns gesetzlich daliegt, kräftigt den Willen der Behörden — das Volk hat demnach das Associations-Recht um — gesellig zu sprechen, Petitions- und Preßfreiheit um — mit Schreiben und Lesen sich zu unterhalten.

Diesem nach ist nun leicht erklärlich, warum die Bürgerwehr nicht berathen darf (§ **1.**), warum den Anführern die Hände gebunden sind, warum die Auflösungs-Paragraphen so schnell an die Stirn des Gesetzes geheftet sind. § **1 — 7** sprechen den **Geist** unseres Bürgerwehr-Institut's aus; natürlich, als solche mußten sie, gleich „Grundbestimmungen", außerhalb der Abschnitte stehen, und konnten nicht überschrieben werden, weil der Geist „herausgefühlt" sein will. Ein trauriger Geist, ein gebundener Geist, dessen Entfesselung nicht vom Beschluß allgemeinen Willens, sondern allein vom Beschluß einer unbedingt verfügenden Körperschaft abhängt! Vielleicht haben Belgien oder England solche Bürgerwehr, wir aber wollten jedenfalls „freie" Bürgerwehr. So lang irgend eine Behörde noch irgend einen Beschluß fassen kann, der mit dem allgemeinen Willen der Bürgerschaft nicht übereinstimmt: so lang wird eine freie Bürgerwehr als der nächste, schnellste und sicherste Schutz von Freiheit, Frieden und Recht in einem freien Staate angesehn werden müssen. Eine selbst unfreie Bürgerwehr kann gewiß nicht die Freiheit schützen. Nur eine freie Bürgerwehr wird im Stande sein, den, auch von Seiten einer Behörde möglichen Umgehungen verfassungsmäßiger Freiheit und Gesetzlichkeit entschieden und mit Erfolg entgegen zu treten, so Freiheit und Gesetz „im wahrhaft vollen Umfange" zu schützen, und das ewige und einzeln Revoltiren unnütz zu machen.

(Schluß folgt.)

---

*) Der Straßenkampf in Erfurt ist thatsächlicher Beweis hierzu.

Folgender Brief wurde am 30. Novbr. früh, versiegelt an der Thür des Verlegers dieser Zeitschrift gefunden, einschließend die Beilage*) von No. 114. Der unbekannte Schreiber desselben gestatte uns Mittheilung und Antwort.

Geehrter Herr!

Sie werden hiermit ersucht, fernerhin die Leser ihres Wochenblattes mit ähnlichen Beilagen, als die gestrige war, zu verschonen, wir beklagen schon das ängstliche Bekenntniß des Herrn Bitterling über Steuerverweigerung.

Oder sollen wir glauben, daß diese Beilage wirklich vom Berliner Magistrat ausgeht? Vielleicht ist ein ver....... Reaktionair hiesigen Orts Verfasser derselben.**)

Und was Franz Nowak sagt, wollen wir auch nicht wissen, der soll sich um seine Düngerhaufen bekümmern, und die Politik uns Demokraten überlassen.

Antwort: In Nro. 115 habe ich meine Erklärung, in Betreff der Beilage zu Nro. 114 gegeben. Uebrigens muß der „Selbstständige" Kenntniß nehmen können vom Entgegengesetztesten, ja er muß solche Kenntniß sogar suchen, um nicht blind nach einer Seite hin geleitet zu werden. Wir sind im Kampfe, und da ist es sehr gut, wenn man einmal den Feind in seiner eignen und eigentlichen Jacke sieht, und nicht nur immer durch Staubwolken, und Pulverdampf, und durchs Glas. Hat nur der Leser Urtheil, freies, selbstständiges, so wird er schon das Rechte finden und das Schlechte hassen, um so mehr, als er es in eigner Gestalt gesehen. In solcher Art hat die Beilage sogar einen gewissen Werth. — Ja, könnte ich das tollste Exemplar der Neuen Preußischen Zeitung, der Kreuz-Zeitung, einmal dem Wochenblatt beilegen: ich würd's thun! Meine Meinung ist: Alles kennen, und dann wählen, das ist des freien Mannes würdig! Für die gute Sache wirbt am Besten — das Schlechte. — Mein, sogenanntes „ängstliches Bekenntniß über Steuerverweigerung" dürfte, gehörig durchdacht und durchleuchtet, wohl im Gegenlicht erscheinen. Ich bin nicht gewöhnt in ernsten Dingen mit einem lieben Kinde zu hätscheln, und da ist's leicht möglich, daß dem Vertheidiger des Kindes selbst Angst einkam. Schließlich aber protestire ich dagegen, daß der Landmann sich nur um die Düngerhaufen kümmern soll. Das war wahrlich **nicht** demokratisch!!! Auch antworte ich nur der guten Gelegenheit vorstehender Gedanken halben. — — —

Am 1. December 1848. K. Bitterling.

Rosen und Dornen

aus der Paulskirche

mit und ohne Beleuchtung.

v. Mayfeld von Wien: „Der österreichische Minister Doblhoff hat in dem Wiener Reichstag ein wahres Wort gesprochen, als er sagte, die Politik wird heutzutage nicht auf der Ministerbank gemacht, sondern der Weltgeist macht die Politik." —

„Diese von dem Weltgeist gemachte Politik ist es, die man zu der seinigen machen muß, wenn man nicht unstaatsmännisch handeln, wenn man nicht unmöglich gewordene Systeme verfolgen will." — „Dieses ist das Alpha und Omega unserer Revolution, und wer dem Strome dieser Revolution entgegenschwimmen will, den verschlingt er, er mag ein auch noch so geübter Schwimmer sein." —

Berger von Wien: „Die Aufregung von Unten wird bekämpft mit Kartätschen. Zur Unterdrückung der Bewegung von Oben wendet man keine Kartätschen an, sondern man sendet Reichskommissäre ab. Ich finde übrigens diese Politik des Ministeriums nicht unbegreiflich. Ich finde sehr begreiflich, daß man mit den Rebellen von Oben glimpflicher verfährt, als mit denen von Unten." —

Vogt von Gießen: „Ich weiß dies nicht, — aber ich glaubte, daß das Geringste, wozu man in unseren Zeiten kommen wolle, die demokratisch-constitutionelle Monarchie sei, die constitutionelle Monarchie auf breitester demokratischer Basis. Aber nun, meine Herren, scheint man sogar diese demokratische Basis zu verleugnen, und nur die constitutionelle Monarchie zu wollen, um dann vielleicht zu der reinen Monarchie zu kommen." —

„Wundern Sie sich nicht, wenn die Bewegung noch demokratischer wird, wenn sie über die constitutionelle und gesetzliche Gewalt, die jetzt noch regiert, hinausgeht, wenn, sage ich, von diesen Gewalten die Bewegung zurückkehrt zu dem Urquell, aus welchem alle gesetzliche Gewalt hervorgegangen ist und hervorgehen wird, nämlich zum Volk." —

„Es ist in Deutschland keine Stadt,
Kein Dörflein, dessen stille Huth
Nicht einen alten Kirchhof hat,
Darin ein Freiheitsmärt'rer ruht!"

Venedey von Cöln: „Ruhe und Ordnung wollen auch wir; aber wir wollen diese Ruhe und Ordnung begründet in der Freiheit und Einheit Deutschlands haben. Ruhe und Ordnung waren die Worte, mit denen man Deutschland ein Jahrhundert geknechtet hat; verhüten wir, daß es die Worte werden, mit denen man uns die Früchte der Revolution entreißt." —

Bassermann: „Ich frage: was würde in dem freiesten Staate geschehen, wenn die Bataillone sich widersetzten, den Anordnungen der Staatsgewalt zu gehorchen? Ich brauche Ihnen die Antwort nicht zu geben; man würde es nicht billigen, es ist ein Verbrechen, an dem der freieste Staat zu Grunde gehen könnte." —

(D. Red. Wenn ganze, oder gar die ganzen Bataillone sich widersetzen, den Anordnungen der Staatsgewalt zu gehorchen, dann müssen diese Anordnungen ganz gewiß den entgegengesetzten Geist eines freiesten Staates in sich tragen. Mithin ist durch solche Anordnungen der freie Staat eigentlich schon zu Grunde gerichtet, und das Widersetzen der Bataillone ist nur als das ehrenwerthe, männliche Verfahren zu erkennen, den freien Staat, als solchen, wenn möglich noch zu erhalten. Ein Staat ist nicht schon dadurch wirklich frei, daß eine freie Verfassung auf einem Papiere steht; erst das Leben im Geiste einer solchen Verfassung macht den wirklich freien Staat! —)

Wegen Mangel an Raum vorige Woche zurückgeblieben.

Heirath.

Den 27. November der Dienstmann Rack in Netsche, mit Jungfrau Kiesewetter.

Todesfälle.

Den 22. November der Königl. Steueraufseher Herr Speer, an Brustleiden, alt 47 Jahre 11 Monate.

Den 22. November der Schul-Adjuvant Herr Scholz in Ludwigsdorf, bei Kreuzburg, an Brustkrankheit, alt 20 Jahre.

Den 23. November des Schuhmachergesellen Graf älteste Tochter, Ida Bertha, am Nervenschlage, alt 8 Jahre 4 Monate.

Den 25. November der Gastwirth Herr Zernahle, an Magenverhärtung, alt 43 J. 2 T.

Den 25. November der Müllermeister Herr Hoffmann in der Winkelmühle, an Alterschwäche, alt 83 Jahre 11 Monate.

Den 26. November die Maurerpolirers- und Freigärtnersfrau Würfel, geb. Schütz, in Ludwigsdorf, an Brustkrankheit, alt 31 Jahre.

Aus Bernstadt.

Geburten.

Den 29. Oktober die Bürgers- und Tuchscheersfrau Pauline Deißberg, geb. Storch, einen Sohn, Albert Hermann Theodor.

Den 7. November die Bürgers- und Böttchermeistersfrau Mathilde Biewald, geb. Klöppel, eine Tochter, Bertha Clara Adolphine.

Den 9. November die Bürgers- und Handschuhmachersfrau Karoline Heidemann, geb. Bäcker, eine Tochter, Anna Auguste Bertha.

Den 9. November die Bürgers- und Schuhmachermeistersfrau Juliane Tesch, geb. Gafert, einen Sohn, Friedrich Gustav Theodor.

Den 9. November die Bürgers- und Bäckermeistersfrau Auguste Geißler, geb. Bittmann, einen Sohn, Hermann Robert Louis.

Den 14. November die Postillonsfrau Louise Heinrich, geb. Tatter, einen Sohn, Adolph Gustav August.

Todesfälle.

Den 8. November des Freistellbesitzers Gottlieb Lober in Langenhof, einziger Sohn, an Brustkrankheit und Auszehrung, alt 23 Jahre 10 M.

Den 15. November des Freistellbesitzers Karl Gottfried Wegehaupt zweiter Sohn, an der Bräune, alt 3 Jahre 9 Monate.

Julinsburg.

Geburten.

Den 14. November die Inwohnersfrau Elisabeth Haase, geb. Arlt, eine Tochter, Johanna Christiane.

Den 21. November die Webersfrau Helena Zehler, geb. Lichnau, einen Sohn, Johann August.

Heirathen.

Den 19. November der Karl Berndt, mit Jungfrau Dorothea Kliesch.

Den 19. November der verw. Erb-Dreschgärtner Gottfried Feldner zu Rackwitz, mit der verw. Susanna Wuttke.

---

*) Eine Beilage war dies eigentlich nicht, da daran weder im Wochenblatte, noch über dem Aufsatze selbst etwas vermerkt war. Derselbe ist vielmehr dem Wochenblatte nur der leichteren Verbreitung wegen beigegeben worden. Der Verleger.

**) Keinesweges; ist aus der schles. Zeitg. abgedruckt.

Todesfälle.

Den 13. Novbr. der gewesene Müllermeister Gottlob Stephan zu Rackwitz, an Alterschwäche, alt 74 Jahr 10 Monate.

Den 14. Novbr. der Bürger und Tuchmachermeister Wilhelm Wiesner, an Alterschwäche, alt 81 Jahre 7 Monate 15 Tage.

Den 14. Novbr. der Maurer Karl Jänsch, an einer Entzündung, alt 26 Jahre 3 Monate.

Den 16. November des Inwohners Ernst Zimmermann ältester Sohn, Ernst Wilhelm, am Keuchhusten, alt 3 Jahre 8 Monate 3 Tage.

Den 18. November des Knechts Karl Zeiske jüngste Tochter, Anna Rosina Elisabeth, an Krämpfen, alt 12 Wochen.

Den 21. November die Tochter des Zimmermanns Ernst Zwirner, Elisabeth, an Krämpfen, alt 1 Jahr 3 Monate.

Aus Raake.

Geburten.

Den 2. September Frau Rendant Johanna Baader, geb. Güntzel, eine Tochter, Johanna.

Den 3. September Frau Amtmann Emma Stephan, geb. Linge, in Pischkawe, einen Sohn, Paul Max.

Den 3. September die Schmiedemeistersfrau Dorothea Wolfram, geb. Fuchs, in Süßwinkel, eine Tochter, Johanne Dorothea Auguste.

Den 6. September die Freigärtnersfrau Johanna Susanna Hilbig, geb. Keil, einen Sohn, Johann Karl.

Den 21. September die Inwohners- und Webersfrau Johanna Dorothea Schuldei, geb. Wagner, in Medlitz, eine Tochter, Johanna Karoline Henriette.

Den 1. Oktober die Freigärtners- und Gerichtsmannsfrau Johanna Dorothea Hoffmann, geb. Glemnitz, in Pühlau, eine Tochter, Pauline Ernstine.

Den 8. Oktober die Freigärtners- und Gerichtsscholzenfrau Elisabeth Jäschke, geb. Schwarz, einen Sohn, Karl Gottlieb.

Den 12. Oktober die Freigärtnersfrau Anna Rosina Dorothea Kubicke, geb. Rettig, in Pühlau, eine Tochter, Johanne Louise.

Den 19. Oktober die Inwohnersfrau Dorothea Stolper, geb. Richter, einen Sohn, Karl August.

Den 3. November die Freigärtnersfrau Johanne Christiane Zoll, geb. Fröhmel, in Neuhof, eine Tochter, Johanne Christiane.

Heirathen.

Den 15. Oktober der Schankwirth Wilhelm Kiesewetter, mit Johanne Dorothee Trupke aus Medlitz.

Den 5. November der verwittw. Freigärtner Friedrich Wilhelm Ziegert, mit Jungfrau Johanne Dorothee Breuer.

Den 12. November der verw. Freigärtner Gottlieb Hoffmann in Neuhof, mit der verw. Johanne Dorothee Langner, geb. Torenz, in Neuhof.

Den 19. November der Freigärtner Karl Friedrich Großmann aus Klein-Ellguth, mit Jungfrau Johanne Dorothee Jahrsetz aus Neuöls.

Todesfälle.

Den 6. September die Freigärtnersfrau Johanna Hoffmann in Neuhof, an Geschwulst, alt 49 Jahre.

Den 7. September des herrschaftlichen Viehwärters Gottlieb Eckert in Neuhof, jüngste Tochter, Christiane Ernstine, an Krampf, alt 6 Tage.

Den 1. Oktober des Freigärtners Karl Walter in Pischkawe dritte Tochter, Johanne Christiane, am Nervenfieber, alt 7 Jahre.

Den 25. Oktober die Brauers- und Mälzermeistersfrau Karoline Asmann, geb. Appelt, am Lungenschlage, alt 27 Jahre.

Den 3. November der Herzogliche Förster Herr Friedrich August Golisch in Netsche, an Schwindsucht, alt 52 Jahre.

Den 8. November der Auszüger Gottlieb Bautz in Pischkawe, den man auf dem Felde todt fand, alt 44 Jahre.

Verwahrung gegen Beschuldigung des Meineides.

Wehrmänner! Der Abgeordnete für Frankfurt, Rösler aus Oels, hat sich erfrecht, in dem bekannten Plakat sämmtliche Landwehr des Meineides zu beschuldigen, indem er sagt: —

Die Landwehr wird nicht gegen ihre Brüder fechten: das weiß ich! Nun sind nach meiner Ansicht Diejenigen, welche Hühner, Gänse, Schweine, Kälber, Kühe rc. stehlen, auch Brüder, oder etwa Rösler's nicht? weil sie für ihn nichts opfern können: darf gegen dieselben nicht gefochten werden? — Haben auswärtige Brüder, Russen rc., unser Eigenthum unsicher gemacht, Ruhe und Ordnung gestört? — Sind das nicht solche, gegen die zu fechten ist: die einem armen Knecht sein ganzes Vermögen, sein Schwein — unter dem Dunkel der Nacht abholen, und diesen alsdann mit seiner Familie dem Elende preis geben?

Ein Volksmann muß wissen, daß nicht nur gegen solche Brüder, die wahrscheinlich nicht die schlechtesten sind, vielmehr gegen Verführer und Aufwiegler der Kampf gilt, mithin seid ihr gewiß, Landwehrmänner, Kameraden, Brüder, einverstanden mit uns: wir wollen Röslers Worte beherzigen, die: „stehet fest und haltet zusammen!" gegen Meineidige, Verblendete, Ruhestörer. Bezeigt öffentlich, daß wir unsers Eides eingedenk sein und bleiben wollen. Gutwohne, den 2. Dezember 1848.

Die Wehrmänner:

Louis Stephan. K. Härtel. Digwa. Lehmann. Kruber. Mahlich. Hellmich. J. Härtel. Heim. Kirmis. G. Auster. Kapelle. H. Auster. Mittmann. J. Dobersch. Schmiedler. Grinig. Bierbaum. Häusler. Thomas. Lustig. Pulst. Knispel. Wiesner. Dobersch.

Empfehlung.

Die in hiesigen Blättern bereits anoncirte Ausstellung von einer großen Anzahl höchst sehenswerther Kunst- und Industriegegenstände des Herrn Graveur Pfeiffer wird noch mehrere Tage im Gasthofe zum Fürsten Blücher für eine freiwillige Spende zu sehen sein. Da Herr Pfeiffer einen Theil seiner Einnahme zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt hat, so erlauben sich auf diese interessante Ausstellung ein kunstliebendes Publikum aufmerksam zu machen

Mehrere Kunstfreunde.

Kaufgesuch.

Im Kreise Oels oder auch Trebnitz wird von einer soliden Familie eine ländliche Besitzung von circa 4 bis 6000 Rthlr. zu kaufen gesucht, Wohn- und Nebengebäude müssen hauptsächlich, so wie Ackerland im besten Zustande sein. Hierauf Reflektirende wollen gefälligst (franko) schriftlich oder mündlich ihre Offerten dem Herrn Kaufmann August Bretschneider in Oels abgeben. Käufer kann nach Einigung bald oder auch später übernehmen und nach Wunsch die Kauf-Summa erlegen.

Zu den höchst feinen Manieren zweier Ball- und Landjunkers an einem der letzten Bälle in Oels wünschen von Herzen Glück, versichern bei ferneren Beweisen mehr als stille Theilnahme und können ein kunstsinniges Publikum auf ihre zukünftigen Leistungen in der Mimik nicht genug aufmerksam machen

Oels, den 1. Dezember 1848.

drei Abiturienten.

Ein dunkelbrauner Pony, 8 Jahr alt, ist zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt das Rent-Amt zu Briese, Kreis Oels.

Ein starkes, brauchbares Pferd ist zu dem billigen Preise von 7 Rthlr. zu verkaufen; das Nähere in der Expedition dieses Blattes.

Den Inhabern der Oelsnischen Sparkassen-Bücher wird hiermit bekannt gemacht, daß die bis Ende dieses Jahres von ihrer Einlage fällig gewordenen Zinsen vom 13. bis 23. Dezember d. J. (mit Ausnahme des Sonntags) in den Amtsstunden durch den Rendanten der Spaarkasse, Kämmerer Sachs, im Kämmerei-Kassen-Local ausgezahlt werden.

Zugleich werden Diejenigen, welche die Auszahlung ihrer Zinsen nicht verlangen, sondern vielmehr solche zu Kapital geschlagen wissen wollen, hierdurch in Gemäß des §. 10 des Statuts ausdrücklich erinnert, in dem obigen Zeitraum ebenfalls ihre in Händen habenden Spaarkassen-Bücher bei dem Rendanten der Spaarkasse einzureichen, damit die einen oder mehrere Thaler betragenden Zinsen den Einlagen als Kapital zugeschrieben werden können, wonach sodann diese Zinsen vom 1. Januar 1849 ab gleichfalls Zinsen tragen.

Oels, den 26. November 1848.

Der Magistrat.